

wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen. Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 105

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Anwaltskammern und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammern werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Anschlag.

§ 106

Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer die Geschäfte fort. Bis zur Berufung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern führen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Vorsitzenden der Vorstände der Anwaltskammern deren Geschäfte. Bis zur Berufung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nehmen die bisherigen Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern die Aufgaben der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr.

Der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte versehen in der bisherigen Besetzung ihr Amt bis zur Neubildung.

§ 107

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Mitgliederbeiträge zur Reichs-Rechtsanwaltskammer im laufenden Geschäftsjahr nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und eingezogen werden.

§ 108

Bei der ersten Berufung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

§ 109

Rechtsanwälte, die die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) nicht besitzen, können den im § 19 vorgesehenen Eid auf Wunsch dahin leisten,

dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Achtung zu erweisen und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 110

Die erste Sitzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in dem für amtliche Veröffentlichungen der Justizverwaltung bestimmten Organ bekanntgemacht.

§ 111

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt."

Artikel VII

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

(2) Er wird ferner ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Fricd

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig — ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit — nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist.

§ 2

Die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 nicht.

§ 3

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den der NSDAP angeschlossenen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, sowie der Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtswärte und Patentanwälte;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens durch die im § 48 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1113) und durch die im § 83 Absatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in den in den §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) bestimmten Grenzen;
6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhändern und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen.

§ 4

(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

1. Steuerfachen,
2. Monopolfachen,
3. Devisenfachen und Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816),
4. sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Angelegenheiten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisenfachen wird besonders geregelt (Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

(3) Die Befugnis zur Hilfeleistung auf den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten ermächtigt nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen,

1. daß kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhange steht;
3. daß Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen;
2. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen.

(2) Die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses darf nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden.

§ 7

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf berufständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden.

§ 8

Wer, ohne im Besitz der nach diesem Artikel erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der im § 7 Satz 2 bezeichneten Art verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuerfachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuerfachen erteilen, bedürfen dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuerfachen“ zu führen.

(2) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Erlaubnis nicht.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuerfällen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolltreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollfällen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuerfällen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuerfällen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuerfällen leisten;
7. auf berufständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuerfällen leisten;
8. Angestellte, soweit sie Steuerfällen ihres Dienstherrn erledigen;
9. Angestellte, soweit sie bei den in den Ziffern 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuerfällen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuerfällen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(4) Die im Absatz 3 Ziffern 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuerfällen untersagen; im übrigen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im Absatz 3 Ziffer 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Steuerfällen untersagen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann durch Verordnung den Erlaubniszwang einschränken oder erweitern.

(6) Das Finanzamt kann die Erlaubnis (Absatz 1 Satz 1) jederzeit zurücknehmen, auch wenn dies bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorbehalten ist. Durch die Zurücknahme erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Helfer in Steuerfällen“ zu führen.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt nicht die Befugnis, als Bevollmächtigter oder Beistand vor Behörden aufzutreten. Die Vorschriften des § 107 Absätze 2, 4 bis 8 gelten auch für Personen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist.

(8) Zuwiderhandlungen sind nach § 413 strafbar.“

2. Der § 200 fällt weg.

§ 2

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung

in Steuerfällen, soweit sie Steuern eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betreffen,

in Monopolsachen und

in sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten — mit Ausnahme der Devisensachen —

sind nur befugt:

1. die im § 107 a Absatz 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Personen und Stellen in den dort bezeichneten Grenzen;
2. Helfer in Steuerfällen.

(2) Die Vorschriften des § 107 a Absätze 2, 4 bis 8 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Artikel 3

Im § 35 der Gewerbeordnung erhalten die Eingangsworte des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Dasselbe gilt — soweit nicht in dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften ein anderes bestimmt ist — von der gewerbemäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte,“

Artikel 4

Die Durchführung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

Artikel 5

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz, für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister erlassen. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.

(2) Die Ausführungsvorschriften zu Artikel 2 ergehen auf Grund der §§ 12 und 107 a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1936 fortsetzen. Dies gilt entsprechend für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten der im Artikel 1 § 4 bezeichneten Art geschäftsmäßig Hilfe geleistet haben.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen
auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechstage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist, sofern der Nachsuchende es beantragt oder dies nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, unter Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

§ 3

Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 4

Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

§ 5

Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

§ 6

Ob der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte. Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden.

§ 7

Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind, wird die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt.

§ 8

Der Nachsuchende hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dgl. zu belegen.

§ 9

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Nachsuchende seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Nachsuchende Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dgl. für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.